



Name: BBCArena
Passwort: BBC20Arena20



Bau- und Strassenreferententagung Mittwoch, 1. Juni 2022

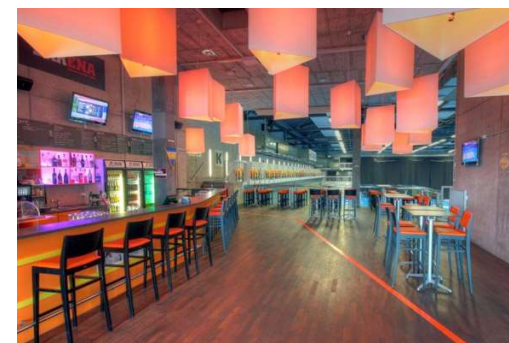
Herzlich willkommen

1. Begrüssung / Blick in die Werkstatt

Regierungsrat Martin Kessler
Baudirektor

Ablauf

14.00 – 15.30 Uhr	Begrüssung / Referate
15.30 – 16.00 Uhr	Kaffeepause
16.00 – 17.00 Uhr	Referate / Verschiedenes
danach	Apéro in der BARena Sportsbar





Sämtliche Präsentationen finden Sie auch unter:

www.sh.ch/Baudepartement/Departementssekretariat



Ausfahrttickets können vorne bezogen werden

**Vorlage betreffend
neues Energierecht**

**Grossprojekte im
Bereich Hochbau**

**Revision
Strassenverkehrssteuern**

**Umsetzung
Energie- und
Klimafonds**

**Ausarbeitung
Verordnung zum
Mehrwertausgleichs-
gesetz**

**Vorlage betreffend
Richtplanrevision
(insbes. Agglo 4)**

2. Aktuelle Fragen aus der Baurechtspraxis

Mobilfunk: aktuelle Verfahrensfragen (Hinweis)

Baulinien: Ausnahmebewilligungen

Nina Dajcar

Leiterin Rechtsdienst

Kantone wollen Bewilligungsverfahren für 5G-Antennen einheitlich regeln

Adaptive Mobilfunkantennen dürfen nicht im Bagatellverfahren bewilligt werden. Das zeigt ein Gutachten. Die Kantone wollen nun mit dem Bund und den Mobilfunkbetreibern die offenen Fragen klären.

23.09.2021, 13.54 Uhr

 Merken  Drucken  Teilen





Neue Mobilfunkempfehlungen der BPUK veröffentlicht

(Quelle: VICHAILAO – stock.adobe.com)

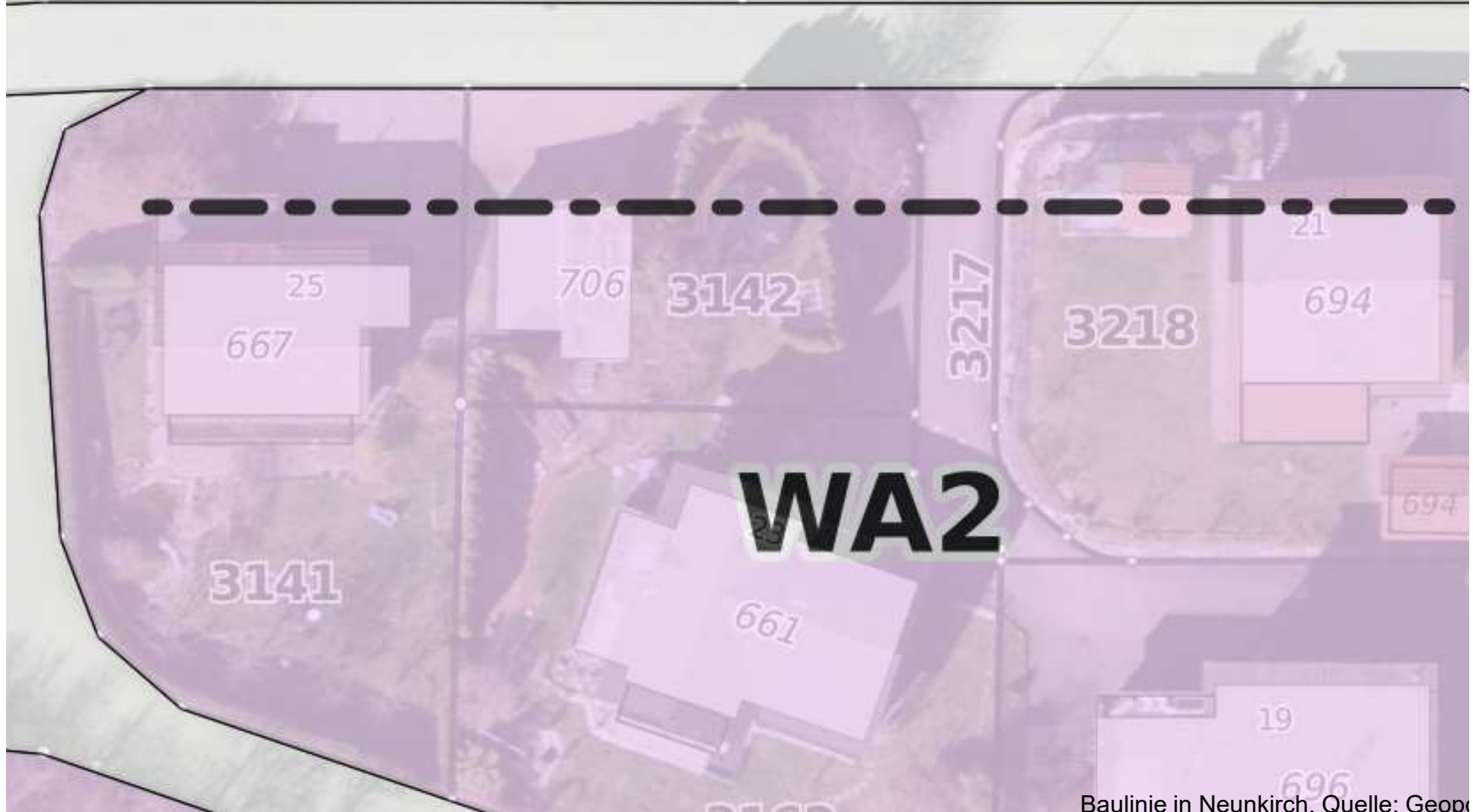
8. März 2022 - Die Bau-, Planungs- und Umwelt-Direktorenkonferenz (BPUK) präsentiert die neuen Mobilfunkempfehlungen mit zwei Optionen für die Kantone. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation ist nur mit einer der beiden zufrieden.

Zuständig im Kanton Schaffhausen:
Interkantonales Labor (fachliche Prüfung) und Baudepartement
(Verfahrensfragen)

Aktuelle Unsicherheit: Umgang mit Bagatelländerungen – wann
ist ein Baubewilligungsverfahren angezeigt?

Derzeit prüfen das IKL und das BD, ob Anpassungen bezüglich
Baubewilligungspflicht nötig sind. Wir halten die Gemeinden auf
dem Laufenden.

Baulinien - Ausnahmebewilligungen



1. Zweck von Baulinien

2. Überblick über die wichtigsten Regelungen

3. Ausnahmegewilligungen im Baulinienbereich

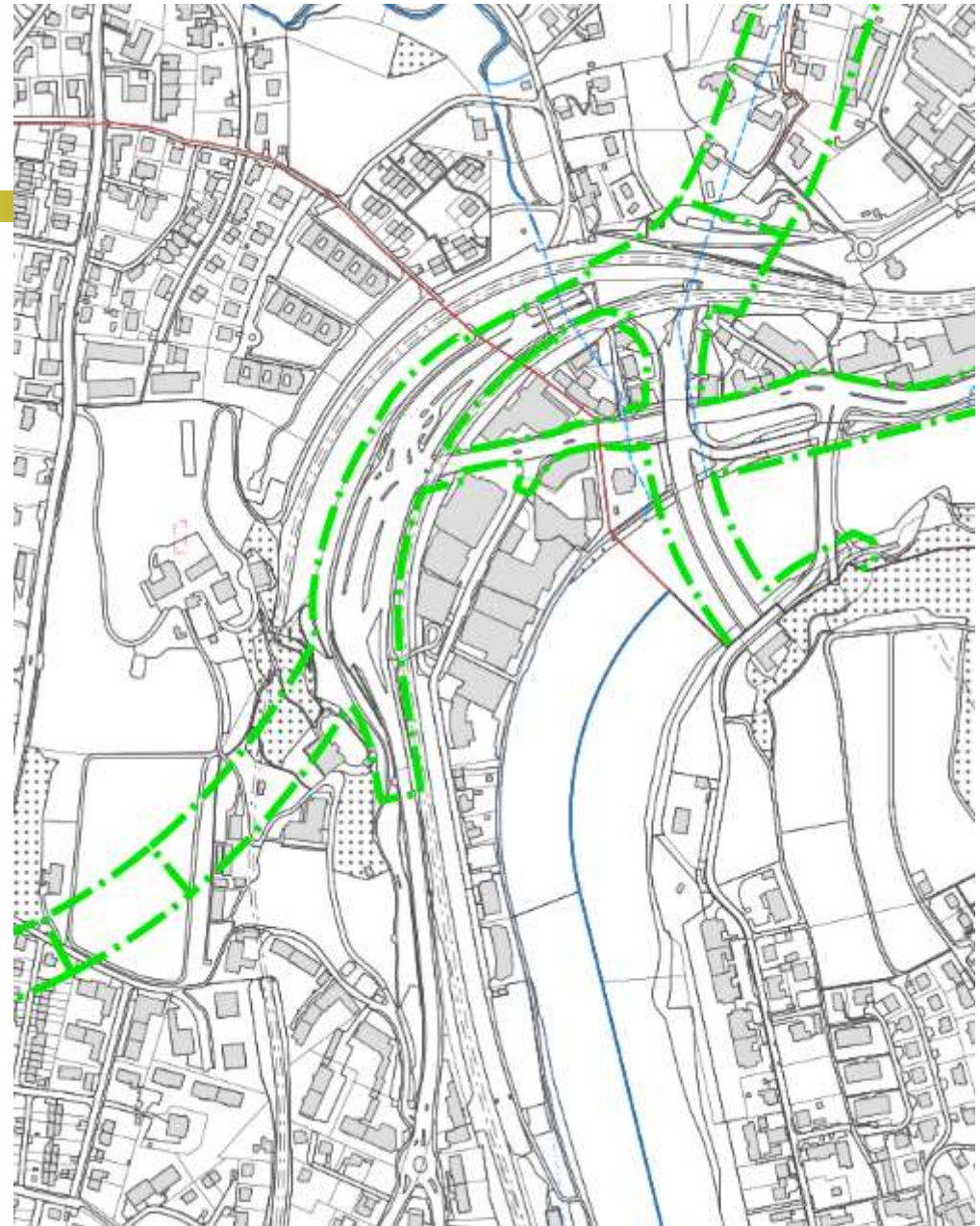
- Wer erteilt die Ausnahmegewilligung
- Beispiele aus der Praxis

1. Zweck von Baulinien

Städtebauliches Instrument zur Gestaltung von Strassenräumen und Bebauung

Raumsicherung für künftige Strassenausbauten

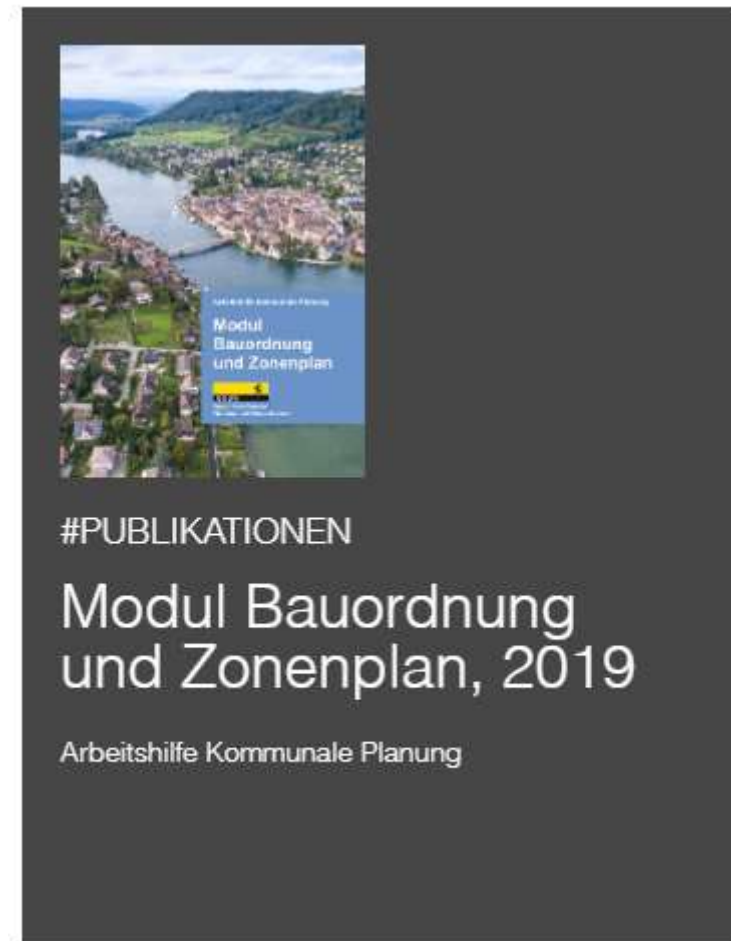
Abstandsvorgabe statt allgemeinem Strassenabstand



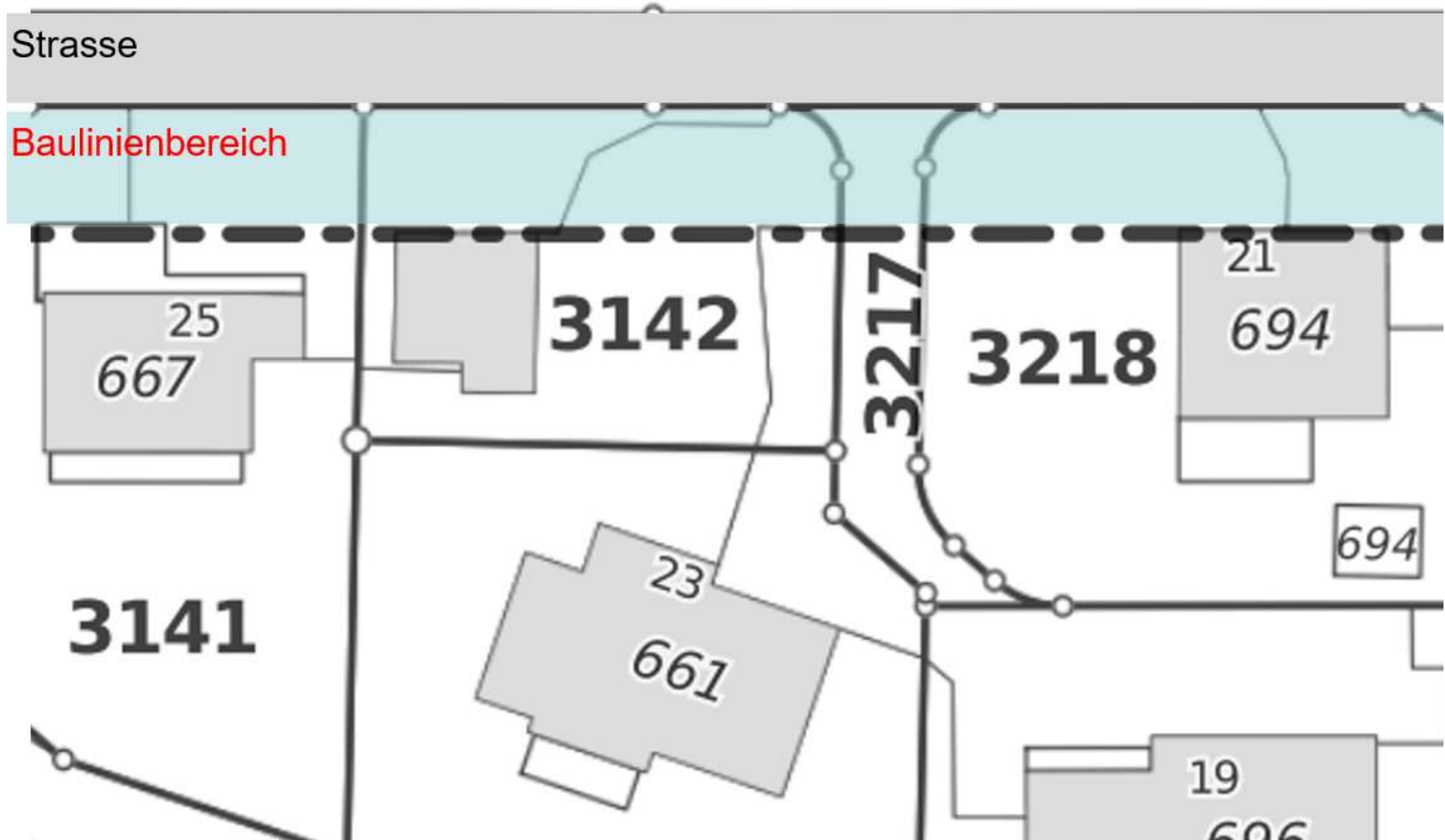
Nationalstrassen-Baulinien in Schaffhausen. Quelle: Geoportal

2. Wichtigste Regelungen

- Baugesetz Art. 12-16
- Zuständigkeit: Gemeinderat
- Verfahren:
 - Publikation im Amtsblatt und Information Eigentümer
 - Einspracheentscheid durch Gemeinderat
 - Genehmigung durch das Baudepartement / Rekurse



Welche Bauten sind im Baulinienbereich zulässig?



3. Ausnahmegewilligungen: Art. 16 Abs. 2



Art. 16 Abs. 2 Baugesetz – Lichtraumprofil Strassenraum:

Wo die Baulinie mit den Grenzen öffentlicher Verkehrsanlagen zusammenfällt und wo keine Trottoirs vorhanden sind, ...

... müssen vorspringende Gebäudeteile wie Erker, Balkone und Vordächer wenigstens 4,50 m über der Niveaulinie liegen und dürfen nicht mehr als 1,50 m über die Baulinie hinausragen.

Wo Trottoirs vorhanden sind, müssen vorspringende Gebäudeteile mindestens 2,50 m über der Niveaulinie liegen.



Bildquelle: [Pro-ligno.com/Baumpflege/Lichtraumprofil](https://pro-ligno.com/Baumpflege/Lichtraumprofil)

3. Ausnahmegewilligungen: Art. 16 Abs. 3



Art. 16 Abs. 3 Baugesetz – Ausnahmen:

Wo die Baulinie hinter den Grenzen der öffentlichen Verkehrsanlagen oder des Waldes liegt, sind ausser den in Abs. 2 erwähnten vorspringenden Gebäudeteilen auch **kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss wie Treppen, Terrassen, Veranden und dergleichen zulässig**, sofern sie den Luft- und Lichtzutritt nicht zum Nachteil der Nachbarschaft hindern.

Ausserdem können **Garten-, Treibhäuschen, Carports und dergleichen oder Unterniveaubauten** wie Lichtschächte und Garageneinfahrten gestattet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

3. Ausnahmegewilligungen: Zuständigkeit



Grundsatz bei Ausnahmegewilligungen: Zuständigkeit Kanton (Bauinspektorat), und Erteilung nur, wenn wichtige Gründe vorliegen (Art. 51 Baugesetz)

Die Gemeinden sind nur zuständig, wenn es eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt, die ihnen diese Zuständigkeit einräumt.

Ausnahmegewilligungen im Baulinienbereich: Das Baugesetz sieht die **kommunale Zuständigkeit** ausdrücklich vor. Art. 31 Baugesetz: "Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen gewähren (...) für vorspringende Gebäudeteile und kleiner Bauten im Sinne von Art. 16 Abs. 2 und 3"

3. Ausnahmegewilligungen: Beispiele

Gemäss Art. 16 Abs. 3 Baugesetz:

kleinere Vorsprünge im Erdgeschoss wie Treppen, Terrassen, Veranden, ..., sofern sie den Luft-/Lichtzutritt nicht zum Nachteil der Nachbarschaft hindern

Gartenhäuschen, Treibhäuschen, Carports, ..., Unterniveau-bauten wie Lichtschächte und Garageneinfahrten

... Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen:
Einhaltung der Sichtweiten, Verkehrssicherheit, Ortsbildschutz
etc.

Bildquelle: velopa.ch



Bildquelle: Benz24.ch



Bildquelle: wahl-ag.ch



Bildquelle: wikipedia.de

3. Ausnahmbewilligungen: Praxis



- **Carports** waren praxisgemäss unzulässig, seit 2019 ausdrücklich in Art. 16 Abs. 3 BauG erwähnt (zur alten Praxis OGE 13.04.2012; neuere Praxis: RRB 27.08.2019 und 22.10.2019)
- zulässig: **Parkplätze**, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen (RRB 11.12.2012)
- Art. 16 BauG auch im **Strassenabstandsbereich** (Art. 30 in Verbindung mit Art. 31 und Art. 16 BauG, RRB 27.12.2019)
- **abgelehnt: Doppelgarage** mit 38 m² (RRB vom 24.03.2015)

3. Ausnahmegewilligungen: Revers

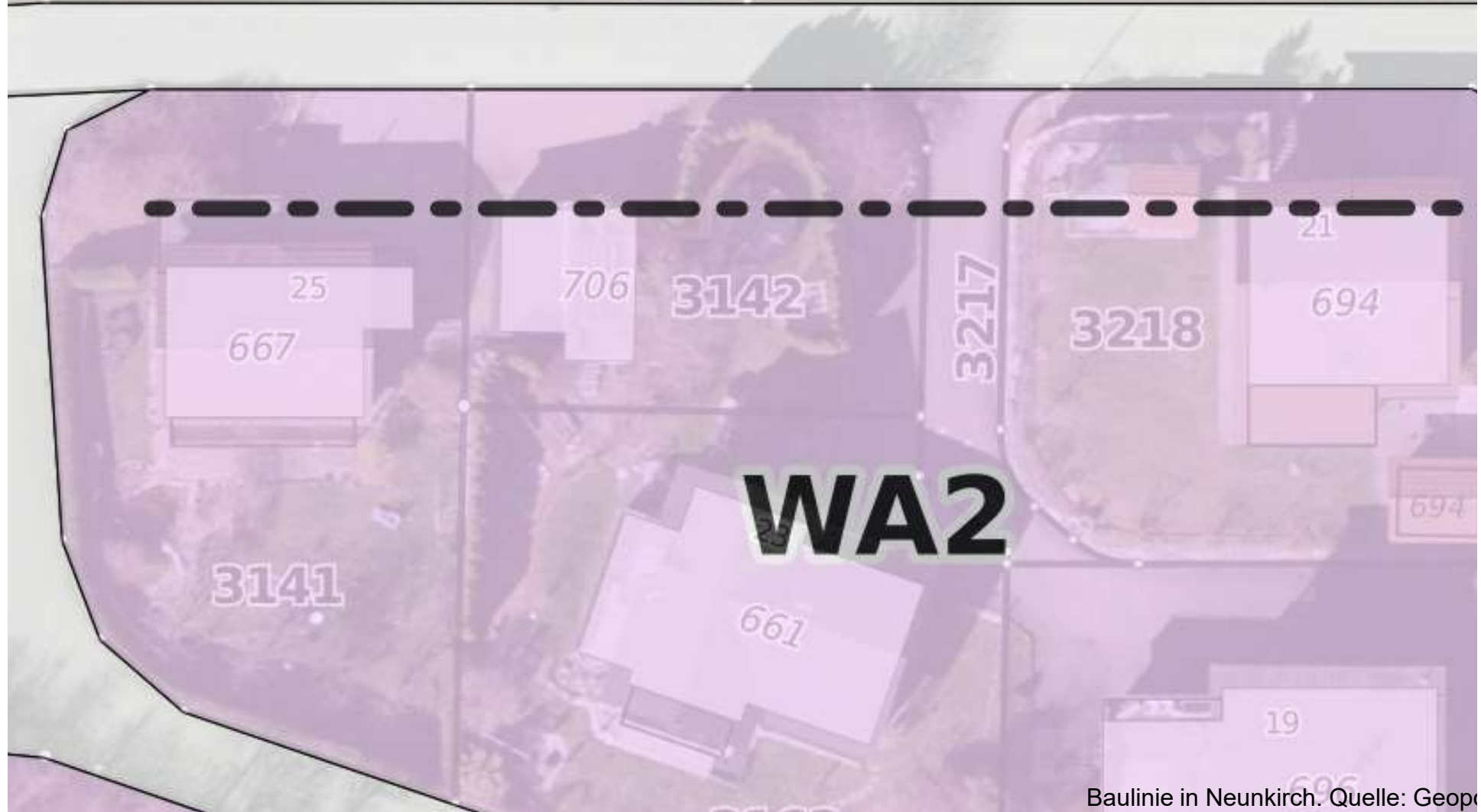


Art. 16 Abs. 4 Baugesetz:

Wird die Strasse oder der Platz nachträglich erweitert, sind Bauten gemäss Abs. 3 ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.

Die Beseitigungspflicht ist vom Gemeinderat auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers im Grundbuch anmerken zu lassen.

Fragen?



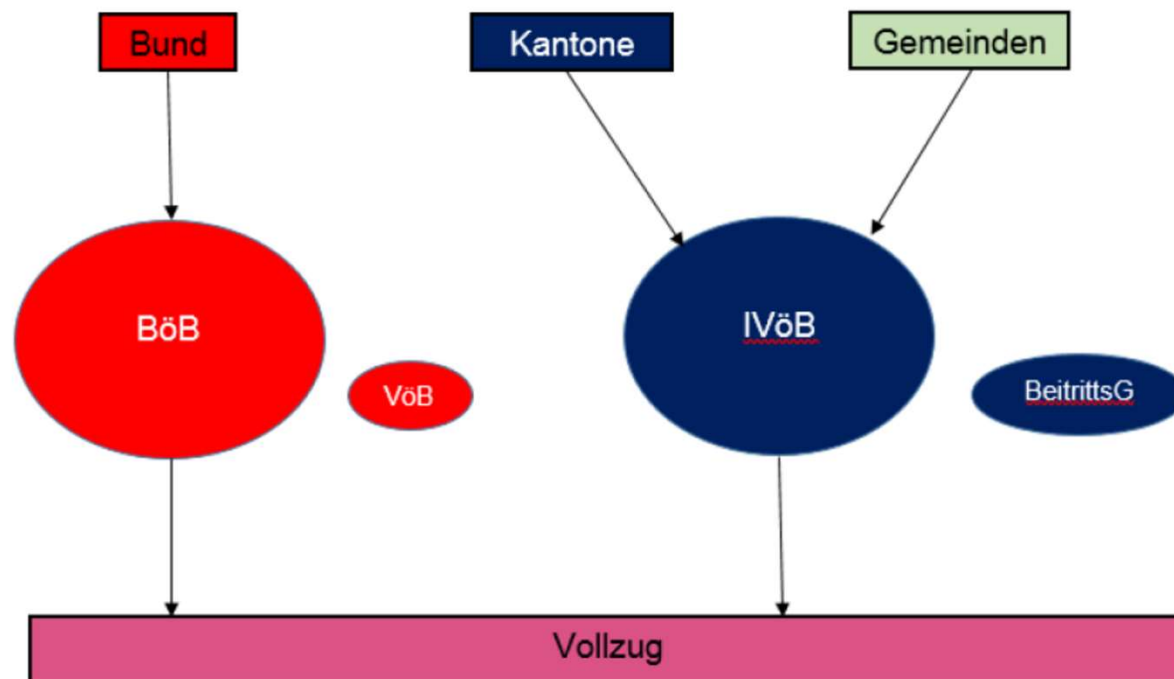
Baulinie in Neunkirch. Quelle: Geop...

3. Neues Beschaffungsrecht

Patrick Spahn
Departementssekretär

- Revidiertes WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA 2012)
- Sämtliche Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Änderung des GPA im nationalen Recht umzusetzen
- Revision GPA erfordert Anpassungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht
- Verschiedene Wirtschaftsverbände forderten seit Jahren Harmonisierung zwischen den Rechtsordnungen von Bund und Kantonen
- Bund und Kantone sind übereingekommen, die internationalen Vorgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten parallel umzusetzen ("Aurora")
- Mit der Vorlage zum Beitritt zur IVöB 2019 soll ein schweizweit harmonisiertes öffentliches Beschaffungsrecht eingeführt werden

Harmonisierung der Beschaffungsordnungen und einheitlicher Vollzug; gemeinsam aber autonom

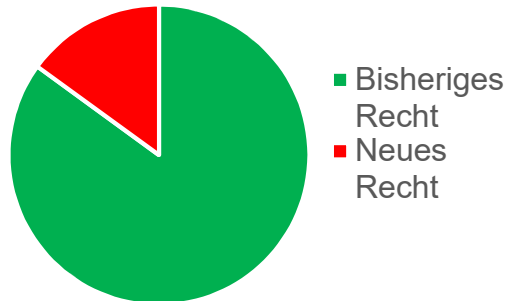


- Neben Harmonisierung der Rechtsordnungen, wird das öffentliche Beschaffungsrecht methodisch modernisiert, flexibilisiert und noch stärker auf nachhaltige öffentliche Beschaffungen sowie auf mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb ausgerichtet
- Kantone können der IVöB 2019 entweder zustimmen oder diese ablehnen. Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 erlaubt es den Kantonen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, insbesondere zu den Artikeln 10 (Ausnahmen), 12 (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts) und 26 (Teilnahmebedingungen)

- Davon wurde im Kt. Schaffhausen in einem Fall Gebrauch gemacht, nämlich, dass im **Beitrittsgesetz** (Art. 2) eine zusätzliche Ausnahme geregelt wird:

Kantonale Gebäudeversicherung soll dem öffentlichen Beschaffungsrecht dort nicht unterstellt sein, wo sie in direkter Konkurrenz zu anderen Wettbewerbsteilnehmern steht, indem sie auf dem Immobilienmarkt agiert oder Versicherungsgelder ertragsorientiert auf dem Kapitalmarkt anlegt.

Damit soll eine bisherige Rechtsunsicherheit bezüglich Gebäudeversicherung geklärt werden.



z.B. Auftragsarten, Verfahrensarten,
Phasen, Mechano

- Elektronische Abwicklung von Beschaffungsverfahren
- Einführung flexibler Instrumente wie Dialog, Rahmenverträge, elektronische Auktionen sowie verkürzte Fristen für die Offerteingaben und den Antrag um Teilnahme im selektiven Verfahren (Art. 23, 24, 25)
- Korruptionsprävention im öffentlichen Beschaffungswesen
- Regelung des Ausstands aufgrund der Besonderheiten des Vergabeverfahrens (Art. 13)
- Einführung einer schweizweiten Sanktionenregelung (Art. 45)

- Einführung einer zentralen – nicht öffentlichen – Liste mit Anbietern und Subunternehmern, die von künftigen Beschaffungsvorhaben ausgeschlossen sind
- Publikation des Verfahrensabbruchs zur Stärkung der Transparenz
- Verlängerung der Rechtsmittelfrist von zehn auf 20 Tage (Art. 56)
- Zwingende Veröffentlichung von Publikationen auf einer Internetplattform von Bund und Kantonen für öffentliche Beschaffungen (Art. 48)
- Paradigmenwechsel bei den Zuschlagskriterien infolge Stärkung des Qualitätswettbewerbs:

«Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag» (Art. 41, 29)

- Weitestgehende Integration der bisher als Empfehlung geltenden Vergaberichtlinien (VRöB) in die revidierte Vereinbarung

Neu gelten folgende Schwellenwerte

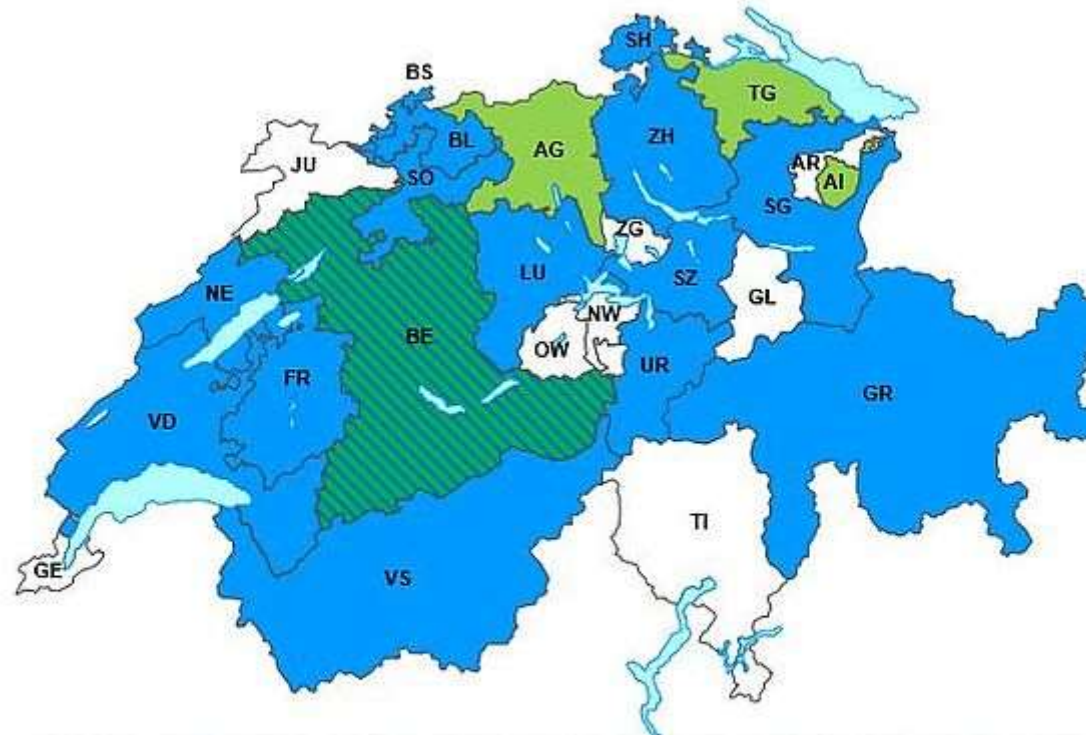


	Lieferungen (CHF)		Dienstleistungen (CHF)		Bauleistungen (CHF)		
Freihändiges Verfahren	unter 150 000		unter 150 000		Bund: unter 300 000	Kantone: unter 150 000 BN*	Kantone: unter 300 000 BH**
Einladungs- verfahren	ab 150 000		ab 150 000		Bund: ab 300 000	Kantone: ab 150 000 BN*	Kantone: ab 300 000 BH**
Offenes / se- lektives Ver- fahren	Bund: ab 230 000	Kantone: ab 250 000	Bund: ab 230 000	Kantone: ab 250 000	Bund: ab 2 Mio.	Kantone: ab 250 000 BN*	Kantone: ab 500 000 BH**

*Baunebengewerbe = BN, **Bauhauptgewerbe = BH

Übersicht Beitritt zur IVöB

Übersicht Beitritte zur IVöB 2019 (Stand: 01.04.2022)



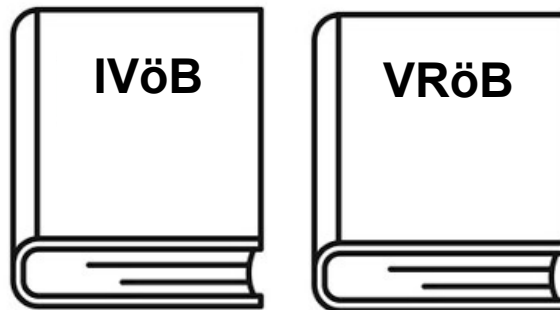
Der Kanton Bern ist nicht Mitglied der IVöB2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.

IVöB 2019 in Kraft

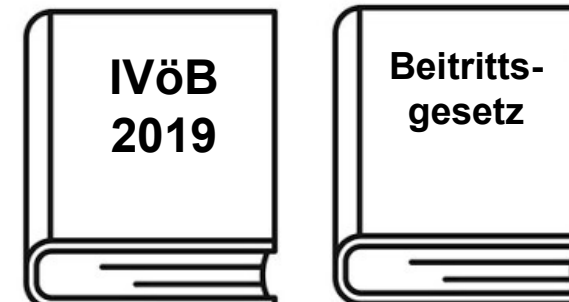
Kantonales Beitrittsverfahren läuft

© BFS, ThemaKart - Neuchâtel 2012

Bisher



neu



- TRIAS = Gemeinsamer Beschaffungsleitfaden von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden
- Leitfaden ist als schlankes und praxistaugliches Instrument mit einem massvollen Detaillierungsgrad aufgebaut (sollen die Beschaffungsstellen beim Vollzug unterstützen)

Faktenblätter

Bereinigung der Angebote / Dialog / Korruption / Nachhaltigkeit /
Rahmenverträge / Sanktionen / Standardisierte Leistungen Übertragung
Aufgaben und Konzessionen / Zuschlagskriterien

www.trias.swiss

Verabschiedung durch RR

Spezialkommission

Beratung im Kantonsrat

Verwaltungsinterne Schulung

Veranstaltung Schulung Bau, Planer

In-Kraft-Setzung 1. Januar 2023



4. Raum+ Erhebung 2021

Andrea Meier
Kantonsplanerin

(Separates Handout)

P a u s e

5. Erstberatung für Gemeinden

Massnahmenangebote für eine aktive Energie- und Klimapolitik

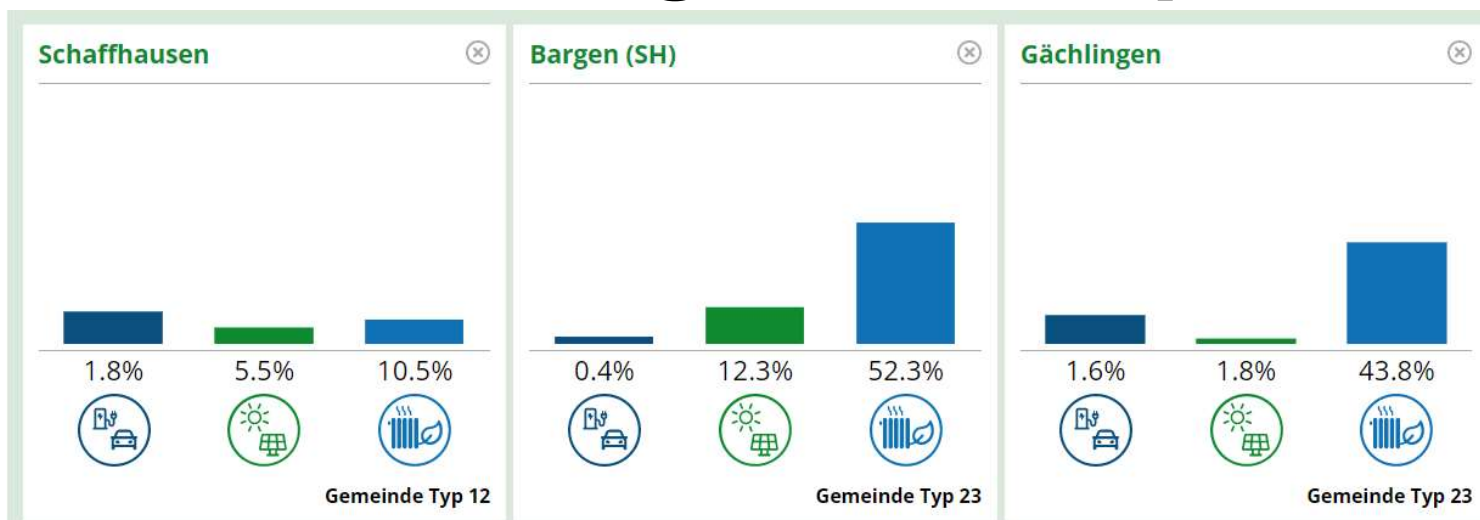
Rainer Jahnke

Energiefachstelle Kanton Schaffhausen

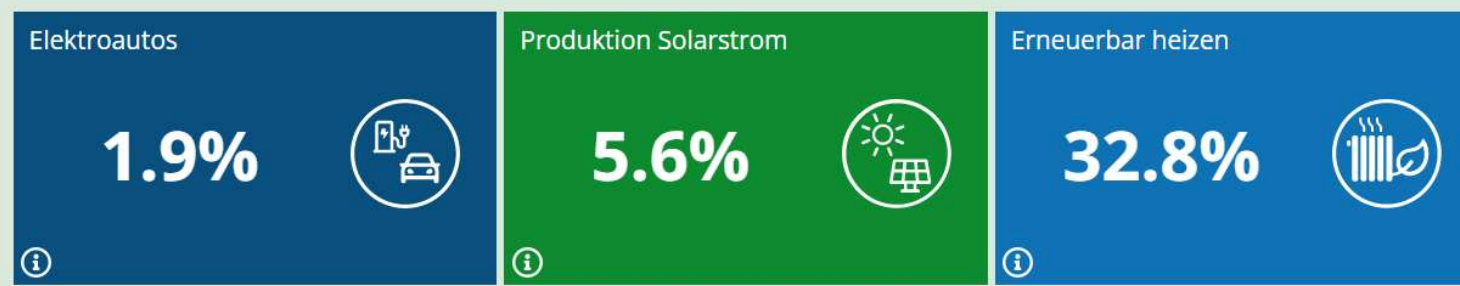
Ziele der Erstberatung für Gemeinden

- Bereitstellung von Informationen für Gemeinden, die energie- und klimapolitisch aktiver werden möchten
- Vorschläge für verschiedene Massnahmen von wenig Aufwand bis zu hohem Engagement, von kostenlos bis anspruchsvoll (Kostenbeteiligungen von Bund und Kanton)
- Gemeinden beim Wahrnehmen der Vorbildfunktion unterstützen - Einwohner erreichen und motivieren
- aktuell 3 Energiestädte: Schaffhausen (Gold), Thayngen, Neuhausen am Rheinfall
- Energieberater der Energiefachleute Schaffhausen zeigen erste Schritte auf, beraten über zusätzliche Massnahmen und begleiten die Gemeinden bei Bedarf

Gemeinden im Vergleich - Beispiele



Wie ist der aktuelle Fortschritt in der Schweiz?



Ablauf Erstberatung für Gemeinden


energiefachleute
schaffhausen



sh.ch

Erstberatung Gemeinde Datum: _____

Kunde		Berater	
Gemeinde/Stadt	_____	Name, Vorname	_____
Name, Vorname	_____	Firma	_____
Adresse	_____	Adresse	_____
PLZ, Ort	_____	PLZ, Ort	_____
Telefon	_____	Telefon	_____
E-Mail	_____	E-Mail	_____

Grundlagen

Anzahl Einwohner _____ Pflicht Erstellung Energierichtplan ☐ Ja ☐ Nein

Potential besonders klimarelevanter Bereiche, Grob-Analyse

Ausgangslage, Gemeinde gesamt	Genutztes Potential gemäss energiereporter.ch in %
Anzahl Gebäude: _____	Anteil erneuerbare Heizsysteme: _____
Potenzial Solarstrom: _____	Potenzial Solarstrom genutzt: _____
Anzahl PW: _____	Anteil Elektroautos: _____

Ablauf Erstberatung für Gemeinden

Energie- und klimapolitische Massnahmen				
	Bereits umgesetzt	Empfehlung	Nächste Schritte	Ansprechpartner
Leitbild	☐	☐		
Infoabend Energiefachleute SH	☐	☐		
Energiekommission oder IG Energie	☐	☐		
Wärme- und Kälteverbund	☐	☐		
Solarstrom	☐	☐		
E-Mobilität	☐	☐		

Beispiel

GESAMTENERGIE- VERSORGUNGSKONZEPT

Beschreibung / Inhalt

Auf Basis von Bestandes- und Potenzialanalyse werden Massnahmen zur dauerhaften Reduzierung von CO₂, zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien erarbeitet.

Die Nutzung lokaler Energiequellen erhöht die lokale Wertschöpfung.

Wirkung / Ziel

Die Wärme- und Stromversorgung werden koordiniert, ein CO₂-Absenkpfad definiert und zusätzlich zum Umfang eines Energierichtplans werden die Bereiche Mobilität und Verhaltensänderungen berücksichtigt.

Umsetzung / Zeitaufwand

Ing.-Büros in Zusammenarbeit mit Energieberatern und engagierten Gemeinderäten

Erarbeitung 1 - 2 Jahre

Überarbeitung empfohlen alle 10-15 Jahre

Kosten / Förderung

Fr. 30'000 – 45'000

Kanton SH: 50 % der Gesamtkosten (max Fr. 20'000)

Zusätzlich: Informationen zum Vorgehen, Ansprechpartner, Beispiele

Beratungsangebot gesamt

- Leitbild
- Infoabend Energiefachleute SH in der Gemeinde
- Energiekommission oder IG Energie
- Wärme- und Kälteverbund
- Solarstrom
- Elektromobilität
- Gesamtenergieversorgungskonzept
- Energierichtplan
- Energiestadt
- Energieunterricht / Energiepreis in Schulen
- Ernährung und Food Waste

Vorgehen und Kosten

- Start der Erstberatung für Gemeinden: 1. Juni 2022
- Terminvereinbarung über Energiefachleute Schaffhausen
Telefon: 052 632 74 99 oder
Mail: info@energiefachleute-schaffhausen.ch
- Kosten der Erstberatung übernimmt der Kanton

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

6. Aktuelles aus dem Bereich Tiefbau und Verkehr

Dino Giuliani

Tiefbau Schaffhausen (TSH), Dienststellenleiter

Neuregelung Zuständigkeiten und Finanzierung **Kantonsstrassen innerorts**

1. Bau/Ausbau (z.Bsp. Aufwertung von Ortsdurchfahrt)
 - Zuständigkeit: TSH, Mitwirkung der Gemeinde
 - Finanzierung: Kanton mit Beitrag der Gemeinde (siehe StrG/StrV)
2. Baulicher Unterhalt (Belagssanierung inkl. kleine Anpassungen)
 - Zuständigkeit: TSH/UHD, Mitwirkung Gemeinde
 - Finanzierung: Kanton 100%, inkl. Gehwege der Strassenparzelle
3. Betrieblicher Unterhalt (Reinigung, Grünpflege, Reparaturen etc.)
 - Fahrbahn: Zuständigkeit und Finanzierung beim Kanton
 - Gehwege: Zuständigkeit und Finanzierung bei Gemeinde
4. Betrieb (Regelung Verkehr, Ausleuchtung Signalisation, Zählstellen etc.)
 - Zuständigkeit und Finanzierung grundsätzlich beim Kanton
 - Stromkosten tragen die Gemeinden

Brief an die Gemeinden vom 16. März 2022

1. Rückwirkende Inkraftsetzung per 1.1.2022
2. Absprachen zwischen TSH/UHD und Gemeinden
 - Festlegung Zuständigkeiten / Bereinigung von Unklarheiten
 - Bitte direkte Erledigung mit Abteilungsleiter / Bezirksleiter UHD
3. Bereinigung des Eigentums
 - TSH bereitet Gespräche mit Gemeinden vor
 - Bereinigung Kantonsstrassen prioritär / kantonale Radrouten sekundär
4. Baugesuche an Kantonsstrassen
 - Bewilligungsinstanz Gemeinde: → Anstösserinformation mit Situationsplan an TSH (info.tsh@sh.ch)
 - Bewilligungsinstanz Kanton: → Anstösserinformation mit Situationsplan an TSH (info.tsh@sh.ch), Baugesuchsdossier wird vom Bauinspektor an TSH zur Stellungnahme weitergeleitet
5. Spezialfinanzierung auf kommunaler Ebene

Ausgangslage

- Im Kanton Schaffhausen gibt es **245** Bushaltestellen an Kantons- und Gemeindestrassen (Stand April 2022).
- Mit der Revision und Einführung des neuen Strassengesetzes (StrG 725.100) per 1. Januar 2022 ist für Bushaltestellen an Kantonsstrassen nun der Kanton zuständig.
- Das bedeutet, dass der Kanton Schaffhausen nun die Verantwortung von **140** Bushaltestellen übernommen hat.
- Die restlichen **105** Bushaltestellen verbleiben in der Verantwortung der Gemeinden.

Übersicht Umsetzung BehiG (Stand April 2022)

Die **245** Bushaltestellen an Kantons- oder Gemeindestrassen teilen sich wie folgt auf:

	Kanton	Gemeinden	Total	
Bushaltestellen	140	105	245	
davon BehiG umgebaut bis 2023	32	33	65	27%
Noch offen	108	72	180	



Umgebaut



Noch umzubauen



Umbau verhältnismässig ?

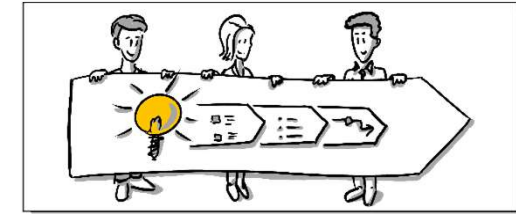
Herausforderung der Umsetzung BehiG

- Meist zu enge Platzverhältnisse für den Umbau, sehr hoher Platzbedarf notwendig
- Landbedarf bei Busbuchten
- Anzahl der Bushaltestellen, zum Teil sehr/zu hohe Dichte an Haltestellen
- Lage von bestehenden Bushaltestellen (in Kurven oder Zufahrten)
- Fahrbahnhaltestellen bei höherem Verkehrsaufkommen / Akzeptanz von Fahrbahnhaltestellen
- Personelle Ressourcen (intern und extern)



Konzept zur Umsetzung BehiG

Das Konzept sieht 4 "Kategorien" vor, um den Umbau voranzutreiben, abgestimmt mit den vorhandenen Ressourcen von Tiefbau Schaffhausen



- 1. Kategorie Im Rahmen von Aufwertungsprojekten
 (z.T. Massnahmen der Agglomerationsprogramme 1, 2 und 4)
- 2. Kategorie Im Rahmen von Belagslosen (baulicher Unterhalt)
- 3. Kategorie Einzelprojekte, nach definierten Kriterien
- 4. Kategorie Verzicht auf Ausbau, da unverhältnismässig

Vorgehen zur Umsetzung BehiG

Besprechungen Tiefbau Schaffhausen mit den
Gemeinden im 2. Semester 2022 / 1. Semester 2023



Ziele dieser Besprechungen sind :

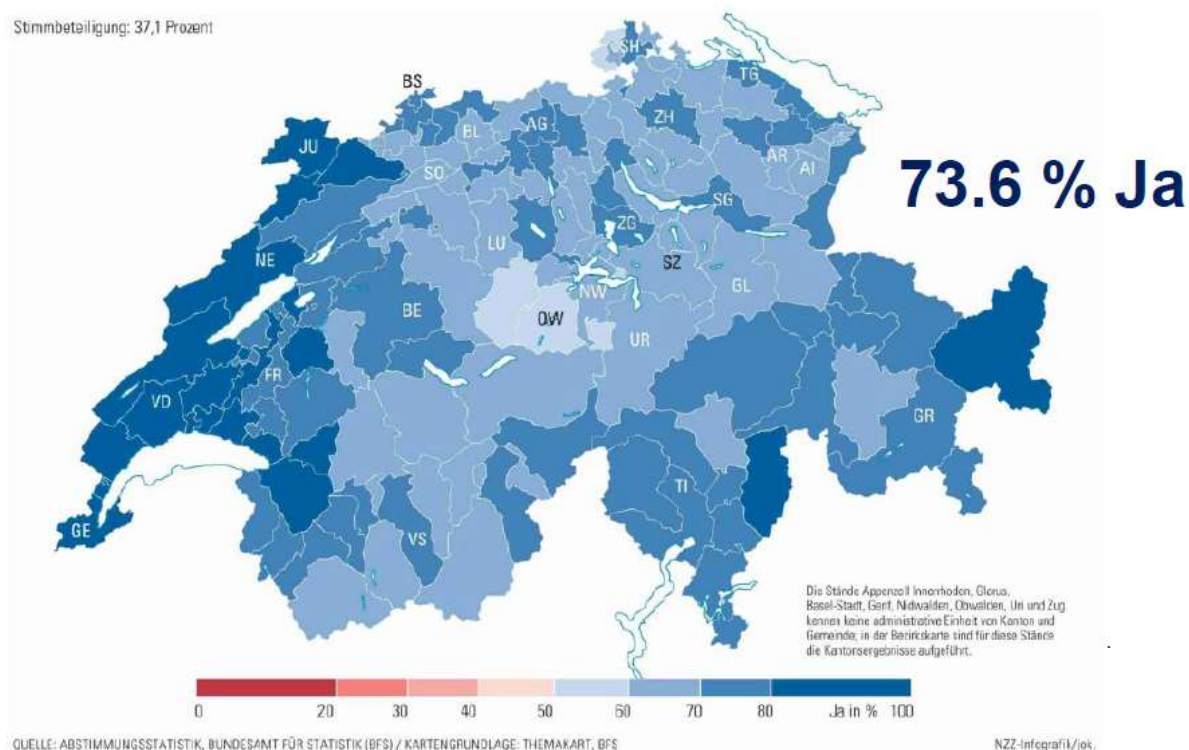
- Einteilung jeder Haltestelle in die Kategorie 1 – 4
- Hinterfragung Anzahl und/oder Lage der Bushaltestellen
- Abstimmung mit Gemeindeprojekten wie z.B. Werkleitungssanierungen oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Abstimmung Vorgehen mit den vorhandenen Ressourcen von Tiefbau Schaffhausen
- Abstimmung der Finanzplanung



Aufnahme Velo in die Bundesverfassung

- Im September 2018 haben Volk und alle Stände dem Bundesbeschluss über die Velowege sowie die Fuss- und Wanderwege zugestimmt.

Stimmbeteiligung: 37,1 Prozent





Die Eckwerte des Gesetzes



**Planungs- und
Umsetzungspflicht**
für Kantone und Gemeinden



Ersatzpflicht



Planungsgrundsätze:

- zusammenhängend,
direkt, sicher, attraktiv
- Entflechtung



Informationspflicht



Ergebnis parlamentarische Beratung



Planungsgrundsätze (Art. 6): **Betonung Handlungsspielraum** für Kantone und Gemeinden
→ «... sorgen *im Grundsatz* dafür, dass ...»



Ersatzpflicht nur bei ausgewiesenem öffentlichem Interesse (Art. 9 und 13)



Streichung Beschwerderecht der Fachorganisationen (Art. 18)



Haltestellen des ÖV als Teil des Strassenkörpers (Art. 6 NSG)



Wo stehen wir?



- 19.05.2021: **Bundesrat** verabschiedete **Botschaft** zum neuen Bundesgesetz über die Velowege (**Veloweggesetz**)
- 28.02.2022: Ständerat verabschiedete Veloweggesetz
- 02.03.2022: Nationalrat verabschiedete Veloweggesetz
- Frist Referendum: 100 Tage
- 01.01.2023: voraussichtliches **Inkrafttreten Gesetz**

Konsequenzen für den Kanton Schaffhausen und die Gemeinden

1. Netzplanung:

- Netzplanung für Alltagsverkehr und Freizeitverkehr
- Behebung der Schwachstellen im Velonetz
- Kantonaler Strassenrichtplan in der Vernehmlassung

2. Signalisation / Digitalisierung (Informationspflicht):

- Zuständigkeit und Finanzierung der Signalisation des kantonalen Netzes neu beim Kanton, auch innerorts (Art. 63a StrG)
- Abbildung kantonale Velorouten im GIS

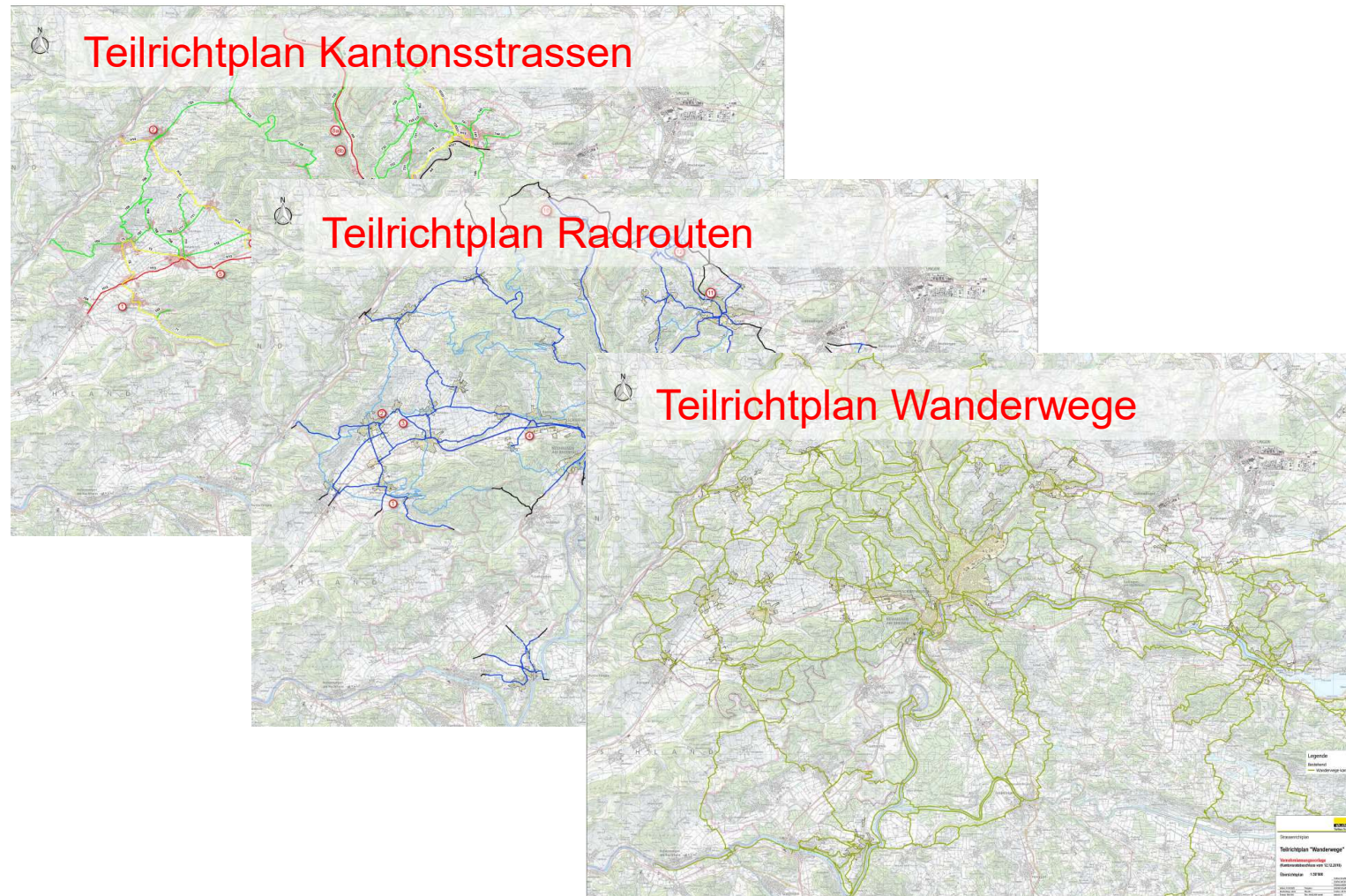
3. Umsetzungspflicht Planung und Ausbau Velonetz

- Planungspflicht innerhalb 5 Jahren (bis Ende 2027)
- Bauliche Umsetzungspflicht innerhalb 20 Jahren (bis Ende 2042)

Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

- **Übersicht / rechtliche Grundlagen**
- **Kapitel 1: Teilrichtplan Kantonsstrassen**
 - 1.1 Umsetzungsstand Teilrichtplan 2013
 - 1.2 Grundsätze und Darstellung Revision 2023
 - 1.3 Vorgesehene Änderungen (Mutationen 2023 gegenüber 2013)
- **Kapitel 2: Teilrichtplan Radrouten (dito)**
- **Kapitel 3: Teilrichtplan Wanderwege (dito)**
- **Kapitel 4: Priorisierung der Änderungen / Ausbauten**
- **Kapitel 5: Auswirkungen**

Revision kantonaler Strassenrichtplan



Wichtig in der Beurteilung der Vorhaben bzw. bei Anträgen

- Bewilligungsfähigkeit / Machbarkeit
- Verhältnismässigkeit
- Abstimmung mit kommunaler Richtplanung/Nutzungsplanung
- Reifegrad eines beantragten Vorhabens

Bitte benutzen Sie den Fragebogen für die Stellungnahmen. Ihre Rückmeldungen sind wichtig und helfen im politischen Prozess. Danke!

7. Wichtige Verkehrs- und Strassenbaunormen

Christian Ordon

Tiefbau Schaffhausen (TSH), Ressortleiter Verkehr

Sensibilisierung Sichtweiten auf Trottoir



Neu seit 2021: Kinder bis 12 Jahre dürfen mit dem Velo auf dem Trottoir fahren, wenn kein Veloweg oder Velostreifen vorhanden ist.

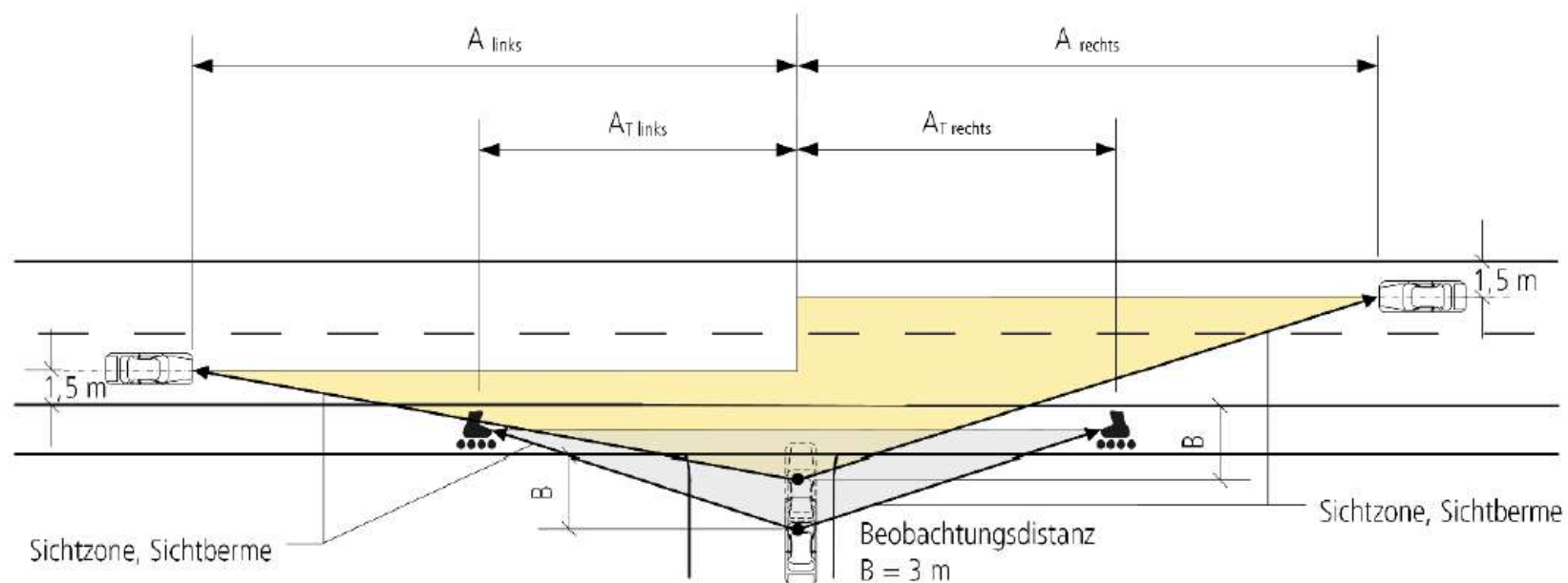
Darüber hinaus sind auch «fahrzeugähnliche Geräte» (E-Trottinets etc.) auf dem Trottoir unterwegs.

Fussgänger haben immer Vortritt!



Sensibilisierung Sichtweiten auf Trottoir

Obwohl Sichtweiten gesetzlich (SH Baugesetz, 700 100 Art. 40) und in Normen geregelt sind (SN 640 201, 640 241, 640 273), ist den **Sichtweiten auf das Trottoir** zukünftig noch mehr Aufmerksamkeit zu schenken, da es insbesondere bei Hauseinfahrten und Parkplätzen zu gefährlichen Situationen kommen kann.
(=> siehe auch Merkblatt auf der Homepage Tiefbau Schaffhausen)



Worauf ist zu achten

In der Planung:

- Entsprechende Berücksichtigung der Sichtweiten an Hauseingängen und Grundstückseinfahrten bei der Baubewilligung (Mauervorsprünge, Bepflanzung, Containerstandorte,...)

Im Bestand:

- Rechtzeitiger Heckenschnitt oder Umpflanzung bei sichtbehindernden Hecken und Gehölzen (freie Sicht in einer Höhe von 60 cm bis 3.00 Meter)



Revidierte Parkierungsnorm VSS 40 291 ist gültig für öffentliche und nicht öffentlich zugängliche Parkieranlagen. Sie regelt:

- Anordnung von Parkieranlagen
- Geometrische Bemessung von Parkfeldern und Parkieranlagen

Neu:

- Beschränkung auf Autos und Motorräder (nicht mehr Lieferwagen)
- Keine «Komfortstufen» mehr (keine Unterscheidung mehr zwischen «privat» und «öffentlich» bzw. zwischen «schlechter» und «guter» Komfortstufe)



Parkfeldabmessungen:

Herausforderung: Grössere Autos bzw. Abmessungen verschiedener Fahrzeugtypen

- ⇒ Anhebung der Masse in der neuen Norm
Standardbreite: 2,50 Meter (ehemals Komfortstufe «B»)
- ⇒ Bei Fahrgassen von 4 Metern Breite keine Senkrecht-Parkierung mehr, sondern Schräg-Parkierung



Weitere Neuerung (Auswahl)

- ⇒ Minimale Breite von Fahrwegen (Ein- und Ausfahrtsrampen) wurde um 20 cm auf 3.20 Meter erhöht
- ⇒ Minimaler Aussenradius von Kehren wurde um 50 cm auf 7.50 Meter erhöht
- ⇒ Minimale Höhe in Parkhäusern von 3.20 Meter gilt neu für alle Elemente einer Parkieranlage



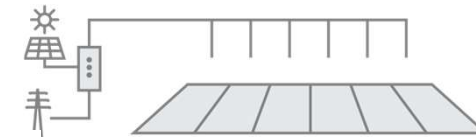
Ladeinfrastruktur E-Mobilität

Die Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen (Energiehaushaltverordnung, EHV) sieht in Art. 17d die technische Ausrüstung von Ladeinfrastruktur vor: (SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden»)

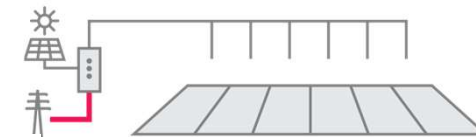
Bei Neubauten / Umbauten von Wohngebäuden: Ausreichende Anschlussleitung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur entsprechend der Ausbaustufe «B»

Bei Neubauten / Umbauten von Gebäuden der Kategorie Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Sportbaute, Hallenbad sowie Parkhäuser sind ab 10 Parkplätzen bei zwei Prozent der Parkplätze, jedoch mindestens ein Parkplatz, einsatzbereite Ladestellen gemäss Ausbaustufe «D»

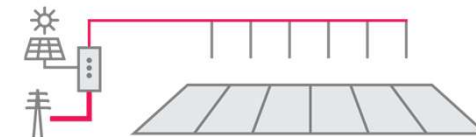
Bei bestehenden Parkhäusern und Parkplätzen im Sinne von Art. 39a Abs. 2 des Baugesetzes (1.4.2021) sind zwei Prozent der Parkplätze gemäss der Ausbaustufe «D» auszurüsten.



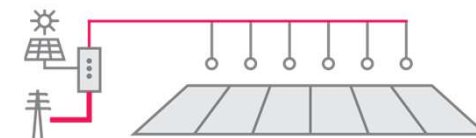
A Vorbereitung mit Leerrohren



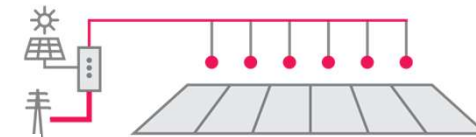
B Strom im Gebäude



C Strom in der Garage



D Strom am Stellplatz



E Lademöglichkeit verfügbar

8. Verschiedenes

